



Bericht

der Landesregierung

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Drucksache 16/1465

Federführend ist das Innenministerium

A. Auftrag

Der Landtag hat in seiner 65. Sitzung am 13. Juli 2007 den „Antrag der Abgeordneten des SSW zum Thema „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ (Drs. 16/1465)“ angenommen und die Landesregierung beauftragt, zur Oktober-Sitzung des Landtags einen Bericht zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere auf folgende Punkte eingehen

- Anzahl und Alter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Jahren 2000 bis 2006,
- angestrebter und tatsächlicher Aufenthaltsstatus der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge,
- Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, insbesondere der 16- und 17-jährigen unbegleiteten Flüchtlinge während und nach der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII durch die örtlich zuständigen Jugendämter,
- Planungen der Landesregierung für ein zukünftig einheitliches Clearing- und Aufnahmeverfahren für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowie
- Planungen der Landesregierung zur gezielten Familienzusammenführung, wenn sich Familienangehörige in Drittländern aufhalten (Dubliner Übereinkommen II), und für die Gewährung eines gesicherten Aufenthaltsstatus für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

B. Vorbemerkung

Nach der Rechtssetzung in den Europäischen Gemeinschaften bezeichnet der Begriff Flüchtling jeden Drittstaatsangehörigen, dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in dieser Eigenschaft gestattet wurde. Diesbezüglich wird beispielhaft auf Artikel 2 g der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (kurz: Dublin II-VO), hingewiesen.

Als unbegleitete Minderjährige gelten nach der Rechtssetzung der Europäischen Gemeinschaften (beispielsweise Artikel 2 h Dublin II-VO) unverheiratete Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Gewohn-

heitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat einreisen oder die nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Begleitung gelassen werden.

Davon ausgehend, dass der Begriff Flüchtlinge im Sinne des Antrages an die Landesregierung nicht im Rechtssinne, sondern umgangssprachlich zu verstehen ist, werden im vorliegenden Bericht alle unbegleiteten minderjährigen Personen berücksichtigt, die unabhängig von der individuellen Begründung angegeben haben, im Bundesgebiet Schutz zu suchen.

C. Bericht

Am 1. Oktober 2005 ist eine Änderung der Vorschrift zur Inobhutnahme (§ 42 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) in Kraft getreten, die die Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, ohne dass sich eine personensorge- oder erziehungsberechtigte Person im Inland aufhält, für die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigend und verpflichtend vorschreibt.

§ 42 SGB VIII stellt keine Ausnahmeregelung zu asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen dar (z. B. Handlungsfähigkeit §§ 80 Aufenthaltsgesetz, 12 Asylverfahrensgesetz; Wohnverpflichtung § 47 Asylverfahrensgesetz; Anordnung von Abschiebungshaft § 62 Aufenthaltsgesetz). Auch die der Bundespolizei bzw. den Polizeien der Länder gesetzlich zugewiesenen Aufgaben werden durch § 42 SGB VIII nicht eingeschränkt (z.B. Zurückweisung §§ 15 Aufenthaltsgesetz, 18 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz; Zurückschiebung §§ 57 Aufenthaltsgesetz, 18 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz, 18a Abs. 3 Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Dies gilt auch für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II).

§ 85 Abs. 1 SGB VIII weist die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch in die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger (Land) zuständig ist.

Örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Diese haben für die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 Abs. 1 SGB VIII die Ge-

samtverantwortung. Der Landesgesetzgeber hat diese Regelung in § 47 Abs. 2 Satz 1 und § 55 Abs. 3 Satz 1 Jugendförderungsgesetz aufgenommen: Danach führen die Kreise und kreisfreien Städte ihre Aufgaben als örtliche Jugendhilfeträger in eigener Verantwortung durch. Sie unterliegen dabei keiner fachlichen Aufsicht durch das Land. Zu dieser Aufgabenwahrnehmung gehört auch die Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme zum Schutz unbegleitet eingereister minderjähriger Flüchtlinge nach § 42 SGB VIII und der damit verbundene Klärungsprozess über Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung.

1. Anzahl und Alter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Jahren 2000 bis 2006

Die in der folgenden Aufstellung aufgeführten Gesamtzahlen für Schleswig-Holstein, die bei allen Ausländerbehörden und beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten erhoben wurden, stellen den jeweiligen Stand zum 31.12. der Erhebungsjahre 2000 bis 2006 dar. Veränderungen der jährlichen Gesamtzahlen durch Zugänge (Einreise, Zuzug) und Abgänge (Eintritt der Volljährigkeit, Fortzug, Aufenthaltsbeendigung) werden mit dem Antrag an die Landesregierung nicht abgefragt. Die bei den Ausländerbehörden und dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten manuell erhobenen Zahlen sind als jährlich wiederkehrende Momentaufnahmen zu betrachten und lassen Rückschlüsse auf die individuelle Entwicklung von Einzelfällen nicht zu.

Die Ausländerbehörden und das Landesamt für Ausländerangelegenheiten sind nicht verpflichtet, Statistiken über unbegleitete minderjährige Personen zu führen. Die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Zahlen basieren daher im Wesentlichen auf einer manuellen Auswertung aktuell noch vorhandener Informationen, aber auch auf der Erinnerung langjähriger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden. Daneben sahen sich einige Ausländerbehörden nicht in der Lage, überhaupt Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen.

Die für die nachfolgende Tabelle ermittelten Zahlen sind daher nicht vollständig. Sie lassen allerdings gut erkennen, dass die seit mehreren Jahren zu beobachtende Rückläufigkeit der Asylbewerberzahlen auch für die quantitative Entwicklung der Anzahl unbegleiteter minderjähriger Personen gilt.

Tabelle 1: Anzahl und Alter unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Kreis bzw. Kreisfreie Stadt	Anzahl und Alter im Jahr						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Dithmarschen	Statistische Angaben sind nach Darstellung des Kreises nicht möglich.						
Herz.-Lauenburg	1 x 17	0	0	1 x 11	0	1 x 15	0
Nordfriesland	1 x 16	1 x 17	1 x 14 2 x 15 1 x 16	0	0	0	0
Ostholstein	Statistische Angaben sind nach Darstellung des Kreises nicht möglich. Gesichert sind 2 Rückführungsfälle nach Frankreich bzw. Griechenland, die nicht näher zugeordnet werden können. Weitere Fälle hat es gegeben; konkrete Angaben hierzu sind nicht möglich.						
Pinneberg	Statistische Angaben sind nach Darstellung des Kreises nicht möglich.						
Plön	0	1 x 16	1 x 17	2 x 17 1 x 16	1 x 15	1 x 15	1 x 17
Rendsburg-Eck.	0	0	0	2 x 16	1 x 14 1 x 15 2 x 16	3 x 16	2 x 16 1 x 17
Schleswig-Fi. ❶	25 Personen insgesamt im Erhebungszeitraum. Näheres siehe Fußnote.						
Segeberg	1 x 17	1 x 17	1 x 17	1 x 17	2 x 17	1 x 17	1 x 17
Steinburg	Fehlanzeige						
Stormarn	1 x 14 4 x 15 4 x 16 1 x 17	1 x 15 2 x 16 1 x 17	1 x 7 1 x 8 1 x 13 1 x 14 2 x 15 2 x 16 2 x 17	2 x 17 5 x 16	1 x 15	1 x 14 1 x 15	1 x 17
Flensburg	1 x 16	1 x 15	1 x 14 1 x 15	1 x 15	0	1 x 16	1 x 14
Kiel	0	2 x 17	3 x 16 1 x 17	2 x 16 2 x 17	1 x 16 4 x 17	1 x 14 1 x 16 1 x 17	3 x 17
Lübeck	Statistische Angaben sind nach Darstellung der Stadt nicht möglich.						
Neumünster	0	0	0	1 x 17	0	0	0
Landesamt für Ausländerange- legenheiten ❷	Angaben nicht mög- lich	29 x 16 30 x 17	35 x 16 34 x 17	31 x 16 31 x 17	17 x 16 17 x 17	13 x 16 13 x 17	10 x 16 11 x 17
Gesamt nach Alter	1 x 14 4 x 15 6 x 16 3 x 17	2 x 15 32 x 16 35 x 17	1 x 7 1 x 8 1 x 13 3 x 14 5 x 15 41 x 16 39 x 17	1 x 11 1 x 15 41 x 16 39 x 17	1 x 14 3 x 15 20 x 16 23 x 17	2 x 14 3 x 15 18 x 16 15 x 17	1 x 14 12 x 16 18 x 17
Gesamt nach Personen	14	69	91	82	47	38	31

❶ Der Kreis Schleswig-Flensburg kann nach Recherchen beim Kreisjugendamt und einer Unterbringungseinrichtung im Kreisgebiet nur eine Gesamtzahl von 25 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen für den gesamten Erhebungszeitraum benennen. Weitergehende Angaben zum Alter der Betroffenen sind nicht möglich. Weiterhin verweist der Kreis auf eine nicht näher bezifferbare Anzahl von Personen, die nach ihrer Feststellung nach § 15a Aufenthaltsgesetz behandelt werden sollten. Die Betroffenen sind noch vor Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit durch das Jugendamt wieder untergetaucht.

❷ In die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landesamtes werden nur Minderjährige aufgenommen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Da nähere Angaben zum Alter nicht erfolgt sind, wird von einer weitgehend gleichmäßigen Altersverteilung ausgegangen.

Mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 01.01.2005 werden unerlaubt eingereiste Ausländer, die nicht um Asyl nachsuchen und deren Aufenthalt nicht unmittelbar beendet werden kann, gemäß § 15a Aufenthaltsgesetz zwischen den Ländern verteilt. In Schleswig-Holstein wird diese Aufgabe durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten wahrgenommen. In den Jahren 2005 bis 2007 sind keine unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer in der Aufnahmeeinrichtung für unerlaubt eingereiste Ausländer in Neumünster aufgenommen worden (vergl. Fußnote ❶ der vorstehenden Tabelle).

Aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung liegt der Landesregierung im Kinder- und Jugendhilfebereich aus eigener Kenntnis kein Datenmaterial vor. Sie kann sich einen Überblick über die Situation in den Kreisen und kreisfreien Städten nur durch entsprechende Nachfragen bei diesen verschaffen. Deshalb sind die kommunalen Landesverbände gebeten worden, die für die Berichterstattung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese haben die Anfrage an ihre Mitgliedskreise bzw. kreisfreien Mitgliedsstädte weitergeleitet mit dem Hinweis, dass durch die Urlaubszeit und kurze Beantwortungsfrist eine Aufbereitung der Daten kaum möglich sein wird. Von den fünfzehn Kreisen und kreisfreien Städten haben in der gesetzten Frist fünf geantwortet. Bei zwei Antworten ergaben sich noch Nachfragen, die aber in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr beantwortet werden konnten. Daher können keine detaillierten Angaben über die Situation in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten gemacht werden.

Nach den Statistischen Berichten des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein bzw. Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein wurden von den Jugendämtern in Schleswig-Holstein in den Jahren 2000 bis 2005 aus dem Ausland unbegleitet eingereiste Minderjährige wie folgt in Obhut genommen:

Tabelle 2: Anzahl und Alter bei Inobhutnahme

Alter in Jahren	2000		2001		2002		2003		2004		2005	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
6 - 9	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 - 12	1	0	1	1	3	0	6	0	0	0	0	0
12 -14	2	3	7	4	5	3	6	0	1	1	0	0
14 -16	12	4	14	1	25	3	20	2	4	0	7	2
16 -18	2	2	2	1	8	4	5	2	4	2	5	2
zus.	17	10	24	7	41	10	37	4	9	3	12	4

Zahlen über die Jahre 2006 und 2007 liegen noch nicht vor.

Die Mehrzahl der in den Jahren 2000 bis 2005 aus dem Ausland unbegleitet eingereisten und in Obhut genommenen Minderjährigen lag in der Altersgruppe der 14- bis 16-jährigen. Allerdings gibt die Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Auskunft darüber, aus welchen Ländern die Minderjährigen ursprünglich kamen und wie viele von ihnen Flüchtlinge im hier verstandenen Sinne waren; darunter könnten sich auch Kinder und Jugendliche befinden, die aus einem EU-Land stammten, unbegleitet einreisten und zu ihrem Schutz in Obhut zu nehmen waren.

Welche Maßnahmen im Anschluss an die Inobhutnahme für die hier angesprochenen Minderjährigen getroffen wurden, ist der Statistik speziell nicht zu entnehmen.

2. Angestrebter und tatsächlicher Aufenthaltsstatus der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Die Frage nach dem angestrebten Aufenthaltsstatus wäre abschließend nur durch entsprechende Befragung jedes einzelnen Betroffenen möglich gewesen. Dies ist bereits vor dem Hintergrund der relativ weit in die Vergangenheit gerichteten Anfrage und der persönlichen Entwicklung der Betroffenen sowie deren gegenwärtiger Aufenthaltsorte nicht mehr abschließend möglich. Es kann jedoch in nahezu jedem Einzelfall davon ausgegangen werden, dass sich die Betroffenen mit dem Ziel in das Bundesgebiet begeben haben, hier ein letztendlich dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Hinsichtlich der tatsächlichen aufenthaltsrechtlichen Situation wird in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, wie viele Personen mit Stand zum 31.12. der Erhebungsjahre 2000 bis 2006 welchen aufenthaltsrechtlichen Status inne hatten. Auch diese Zahlen lassen Rückschlüsse auf bestimmte Entwicklungen nicht zu. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen vor Tabelle 1 hingewiesen.

Tabelle 3: Status unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Abkürzungen:

AG = Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren)

D = Duldung (vollziehbare Ausreisepflichtung)

DÜ = Rückführung in den asylrechtlich zuständigen EU-Staat nach dem Dubliner Übereinkommen

AE = Aufenthaltserlaubnis (Anerkennung des formellen Flüchtlingsstatus oder von Abschiebungshindernissen)

Einb. = Einbürgerung

Kreis bzw. Kreisfreie Stadt	Status						
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Dithmarschen	Statistische Angaben sind nach Darstellung des Kreises nicht möglich.						
Herz.-Lauenburg	1 x AG	0	0	1 x D	0	1 x AG	0
Nordfriesland	1 x AG	1 x AG	4 x AG	0	0	0	0
Ostholstein	Statistische Angaben sind nach Darstellung des Kreises nicht möglich. Gesichert sind 2 Rückführungsfälle nach Frankreich bzw. Griechenland. Weitere Fälle hat es gegeben; konkrete Angaben sind jedoch nicht möglich.						
Pinneberg	Statistische Angaben sind nach Darstellung des Kreises nicht möglich.						
Plön	0	1 x AG	1 x AG	3 x AG	1 x D	1 x AG	1 x AE
Rendsburg-Eck.	0	0	0	1 x DÜ 1 x AG	1 x Einb. 3 x AG	1 x AE 1 x AG 1 x D	2 x Einb. 1 x AG
Schleswig-Fl. ❶	25 Personen insgesamt im Erhebungszeitraum. Näheres siehe Fußnote						
Segeberg	1 x AG	1 x D	1 x AG	1 x D	1 x AG 1 x D	1 x AG	1 x D
Steinburg	Fehlanzeige						
Stormarn	10 x AG	4 x AG	7 x AG 3 x D	7 x AG	1 x AG	2 x AG	1 x AE
Flensburg	1 x AG	1 x AG	2 x AG	1 x AG	0	1 x AG	1 x AG
Kiel ❷	0	1 x AG 1 x D	3 x AG 1 x D	4 x AG	3 x AG 1 x D 1 x unter- getaucht	1 x AG 1 x DÜ 1 x unter- getaucht	1 x D 1 x AE 1 x unter- getaucht
Lübeck	Statistische Angaben sind nach Darstellung der Stadt nicht möglich.						
Neumünster	0	0	0	1 x AG	0	0	0
Landesamt für Ausländerange- legenheiten ❸	Angaben nicht möglich	59 x AG	69 x AG	62 x AG	34 x AG	26 x AG	21 x AG
Gesamt nach Status	14 x AG	67 x AG 2 x D	87 x AG 4 x D	79 x AG 3 x D	42 x AG 3 x D 1 x Einb. 1 x unter.	34 x AG 1 x D 1 x AE 1 x DÜ 1 x unter.	23 x AG 2 x D 3 x AE 2 x Einb. 1 x unter.
Gesamt nach Personen	14	69	91	82	47	38	31

❶ Der Kreis Schleswig-Flensburg kann nach Recherchen beim Kreisjugendamt und einer Unterbringungseinrichtung im Kreisgebiet nur eine Gesamtzahl von 25 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen für den gesamten Erhebungszeitraum benennen. Weitergehende Angaben zum Status der Betroffenen sind nicht möglich.

② Nach Angaben der ABH Kiel berühren eine Vielzahl in vorstehender Tabelle nicht aufgeführter Fälle Straftaten des Drogenmilieus. Die Betroffenen geben im Rahmen des Aufgriffes an, minderjährig zu sein, was sich später als falsch herausstellt. Oftmals tauchen die Betroffenen noch vor Durchführung ausländerrechtlicher Maßnahmen und der Einschaltung des Jugendamtes wieder unter.

③ Die in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten unbegleiteten minderjährigen Personen beantragen regelmäßig Asyl und erhalten eine Aufenthaltsgestattung.

3. Unterbringung

Die Inobhutnahmen werden bei geeigneten Personen (Bereitschaftspflegestellen), in geeigneten Einrichtungen oder in sonstigen Wohnformen durchgeführt. In der Regel erfolgt die Aufnahme älterer Minderjähriger in Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen. Zum Abklärungsprozess der weiter zu treffenden Maßnahmen gehört neben der Feststellung eines weiteren Jugendhilfebedarfs auch die Prüfung der Rückkehr in das Heimatland oder einer Familienzusammenführung.

Ausländerinnen und Ausländer, die einen Asylantrag stellen, sind grundsätzlich verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten in der für die Aufnahme zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Asylverfahrensgesetz). Die Wohnverpflichtung gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre, wenn auch ihr gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Wohnverpflichtung gilt auch nicht für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden (§ 14 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz). Die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes Schleswig-Holstein befindet sich in Lübeck.

Eine Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgt bei asylsuchenden unbegleiteten 16- bzw. 17-jährigen Flüchtlingen daher nur, wenn das örtlich zuständige Jugendamt bestätigt hat, dass entweder die Voraussetzungen für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nicht vorliegen oder die Inobhutnahme beendet worden ist mit der Entscheidung, dass es keinen Bedarf für die Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen gibt. Im letzteren Fall setzt die Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 47 Abs. 1 Satz Asylverfahrensgesetz voraus. Bei Fällen nach § 15a Aufenthaltsgesetz wird entsprechend verfahren.

Verbleibt der Jugendliche in Lübeck, wird er in der Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen. In der Erstaufnahmeeinrichtung betreut der Arbeiter-Samariter-Bund, der für das Landesamt die Unterbringung und Versorgung der Asylbegehrenden wahrnimmt, die Jugendlichen durch eine speziell für diesen Personenkreis tätige Betreuerin.

Bei der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung wird auf das Alter des Jugendlichen, ebenso auf möglicherweise muttersprachliche wie herkunftsstaatliche Besonderheiten Rücksicht genommen. Der Jugendliche kann sich bei der vom Land finanzierten behördenunabhängigen Verfahrensberatung für das beginnende Asylverfahren beraten lassen (z.B. über die Anhörungsmöglichkeit durch besonders geschulte Einzelentscheider des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge).

Nach Beendigung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung wird der Jugendliche, für den das zuständige Amtsgericht einen in Schleswig-Holstein lebenden Vormund bestimmt hat, zu diesem in den entsprechenden Kreis bzw. kreisfreie Stadt verteilt.

Sofern der Vormund außerhalb Schleswig-Holsteins wohnt, weist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten den minderjährigen Flüchtling, ggf. seinen Vormund, auf die Möglichkeiten der länderübergreifenden Verteilung gemäß § 51 Asylverfahrensgesetz hin. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist. In diesen Fällen werden die Jugendlichen zunächst in die „Zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft Asyl“ in Lübeck in räumlicher Verbindung mit der Erstaufnahmeeinrichtung verteilt. Sie können dann weiter in dem ihnen schon bekannten Umfeld wohnen, ihre länderübergreifende Verteilung beantragen und werden weiter vom Arbeiter-Samariter-Bund besonders betreut.

4. Clearing- und Aufnahmeverfahren

Wie bereits oben dargestellt, liegt das Verfahren der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ausschließlich im Verantwortungsbereich der Kreise und kreisfreien Städte als Selbstverwaltungsaufgabe. Die Vorschriften des § 42 SGB VIII sehen ein besonderes Clearingverfahren für unbegleitet eingereiste minderjährige Flüchtlinge nicht vor, wie in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur Umset-

zung der Neuregelung des § 42 SGB VIII in Schleswig-Holstein, Drucksache 16/1058, erwähnt, auf die im Übrigen verwiesen wird.

Das Landesjugendamt, dessen Aufgaben nach dem Jugendförderungsgesetz und dem SGB VIII vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren wahrgenommen werden (§ 50 Jugendförderungsgesetz), hat gegenüber den Jugendämtern eine Beratungsfunktion, die sich auch auf die Aufgabenerfüllung des § 42 SGB VIII erstreckt. Der Landesjugendhilfeausschuss, der Teil des Landesjugendamtes ist, hat sich in seiner Sitzung am 25.05.2007 mit der in Rede stehenden Thematik befasst. In der Diskussion haben die Mitglieder u. a. die Schaffung einer zentralen Jugendhilfeeinrichtung/Clearingstelle für unbegleitet eingereiste Minderjährige erörtert. Hierfür fand sich jedoch keine Mehrheit; Gründe, die gegen die Errichtung einer solchen Einrichtung sprachen, waren beispielsweise erhebliche Zweifel an einer wirtschaftlichen Auslastung und die für ausreichend gehaltene bestehende Jugendhilfestruktur. Der Landesjugendhilfeausschuss hat schließlich einstimmig beschlossen, dass er sich für die Durchführung eines einheitlichen Verfahrens auf der Grundlage des § 42 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein einsetzt.

Das Landesjugendamt wird diesen Beschluss mit den Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleitungen der Kreise bzw. kreisfreien Städte erörtern, sich für eine einheitliche Verfahrensweise im Land aussprechen und seine Beratung für die Erstellung einer einheitlichen Verfahrensempfehlung anbieten. Dabei werden die unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen nach § 42 SGB VIII und der Wohnpflicht nach § 47 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz und § 15a Aufenthaltsgesetz zu berücksichtigen sein. Im Übrigen wird auch das Ergebnis der Beratungen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzubeziehen sein, die weiterhin mit der Erarbeitung eines entsprechenden Handlungsleitfadens zur praktischen Umsetzung der anzuwendenden Vorschriften im Jugendhilfe- und Ausländerrecht befasst ist.

5. Planungen der Landesregierung zur gezielten Familienzusammenführung, wenn sich Familienangehörige in Drittländern aufhalten (Dubliner Übereinkommen II) und für die Gewährung eines gesicherten Aufenthaltsstatus für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Planungen der Landesregierung zur gezielten Familienzusammenführung und für die Gewährung von gesicherten Aufenthaltsrechten an unbegleitete minderjährige Personen existieren in Ermangelung einer entsprechenden Planungskompetenz nicht. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang nur die Möglichkeit, im Rahmen fachaufsichtlichen Wirkens Recht- und Zweckmäßigkeit des ausländerbehördlichen Verwaltungshandelns zu prüfen und gegebenenfalls ermessensleitend tätig zu werden. Dieser Aufgabenstellung kommt das Innenministerium in allen Bereichen des Aufenthalts- und Asylrechtes anlassbezogen nach.

Daneben halten sowohl bundes- als auch europarechtliche Normen eine Reihe von Regelungen bereit, die, sofern die jeweils gegebenen Voraussetzungen erfüllt werden, Familienzusammenführungen und die Erteilung von Aufenthaltsrechten ermöglichen können.

Die Dublin II-Verordnung enthält ihrem Zweck entsprechend Regelungen über die Zuständigkeit von Mitgliedstaaten für die Prüfung von Asylanträgen. Auch wenn diese Verordnung keine unmittelbaren Regelungen für die Familienzusammenführung enthält, können diese Zuständigkeitsregelungen dennoch genau diesen Effekt haben.

Nach Artikel 6 Dublin II-VO ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger des unbegleiteten Minderjährigen rechtmäßig aufhält, für die Prüfung des Asylantrages des Minderjährigen zuständig, sofern dies in dessen Interesse liegt. Sind keine Familienangehörigen auszumachen, ist der Staat zuständig, in dem der Asylantrag gestellt wurde. Als Familienangehörige gelten nach Artikel 2 i Dublin II-VO bei unverheirateten minderjährigen Antragstellern der Vater, die Mutter oder der Vormund.

Artikel 8 Dublin II-VO sieht die vorstehend beschriebene Möglichkeit auch allgemein für Asylbewerber vor, wenn sich ein Familienmitglied in einem anderen Mitgliedstaat in einem Asylverfahren befindet, in dem noch keine erste Sachentscheidung getrof-

fen wurde. Eine Familienzusammenführung auf diesem Wege ist vom Wunsch der Betroffenen abhängig.

Weiterhin beinhaltet die Dublin II-VO in Artikel 15 noch eine humanitäre Klausel, nach der jeder Mitgliedstaat aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, Familienmitglieder und andere abhängige Familienangehörige zusammenführen kann, auch wenn dafür nach den Kriterien der Verordnung keine Zuständigkeit besteht. Artikel 15 Abs. 3 Dublin II-VO beinhaltet im Rahmen der humanitären Klausel Regelungen, die sich direkt an unbegleitete Minderjährige richten. Wenn ein unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber in einem Mitgliedstaat einen oder mehrere Familienangehörige hat, die ihn bei sich aufnehmen können, so nehmen die Mitgliedstaaten nach Möglichkeit eine räumliche Annäherung des Minderjährigen an seine Angehörigen vor, es sei denn, dass dies nicht im Interesse des Minderjährigen liegt.

Die Dublin II-VO kann nur angewendet werden, wenn eine unbegleitete minderjährige Person in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Ist dies der Fall, so stehen die Interessen dieses Personenkreises nach einer in Artikel 5 der Verordnung festgelegten Kriterienrangfolge an erster Stelle. Bereits daran kann der Stellenwert unbegleiteter minderjähriger Asylantragsteller im europäischen Rechtsrahmen deutlich abgelesen werden.

Verfahren nach der Dublin II-VO werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingeleitet und bearbeitet. Die Ausländerbehörden bzw. das Landesamt für Ausländerangelegenheiten regen gegenüber dem Bundesamt im Einzelfall entsprechende Initiativen an.

Es ist bereits jetzt absehbar, dass der Schutz der Interessen unbegleiteter minderjähriger Personen künftig weiter ausgebaut werden soll. So wird in einem aktuellen Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Bewertung des Dublin-Systems die Notwendigkeit der weiteren Präzisierung der Dublin-Vorschriften auf unbegleitete minderjährige Personen festgehalten. Ebenso sieht auch das aktuell erschienene Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem die Notwendigkeit, eingehender und

ausführlicher vorzuschreiben, wie die speziellen Bedürfnisse der besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden in allen Phasen des Asylprozesses ermittelt und behandelt werden sollen. Zu den besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden zählen ohne Zweifel auch unbegleitete minderjährige Personen.

Zu den Möglichkeiten der Familienzusammenführung nach der Erteilung von Aufenthaltsrechten wird jeweils in den entsprechenden nachfolgenden Abschnitten dieses Berichtes eingegangen.

Hinsichtlich der Gewährung eines gesicherten Aufenthaltsstatus für unbegleitete minderjährige Personen sind die bundesweit einheitlich geltenden aufenthalts- und asylrechtlichen Regelungen anzuwenden. Dabei richtet sich der Aufenthaltsstatus zunächst nach dem Verfahrensstand. Befindet sich eine Person noch im Asylverfahren, ist der Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum Abschluss des Verfahrens gemäß gesetzlicher Vorgabe gestattet (§ 55 Asylverfahrensgesetz).

In der Vielzahl der Fälle führen die in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durchgeführten Asylverfahren bei unbegleiteten minderjährigen ebenso wie bei erwachsenen Personen nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder von zielstaatbezogenen Abschiebungshindernissen. Wird die aus einer negativen Asylentscheidung resultierende Ausreiseverpflichtung vollziehbar, ist auch im Falle unbegleiteter minderjähriger Personen zunächst zu prüfen, ob eine Rückführung in den Herkunftsstaat in Betracht kommt. Dabei ist insbesondere die Entschlie-ßung des Europäischen Rates betreffend unbegleitete minderjährige Staatsangehörige dritter Länder vom 26.06.1997 zu beachten. In der Praxis steht die Entschlie-ßung einer Rückführung bzw. Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen grundsätzlich nicht entgegen. Es ist aber rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu prüfen, ob eine besondere Betreuung während der Rückführung erforderlich ist und welche weiteren Maßnahmen angezeigt sind bzw. veranlasst werden müssen, um eine Übernahme der oder des Betroffenen bei Ankunft im Herkunftsland durch Angehörige bzw. Vertreter von hierfür geeigneten Organisationen zu gewährleisten.

Sofern die vorstehend genannte Prüfung oder andere in der Person der oder des unbegleiteten Minderjährigen liegende Gründe eine Rückführung im gegebenen Zeitpunkt nicht ermöglichen, ist den Betroffenen gemäß § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz eine Duldung zu erteilen. Abhängig von den Umständen des Einzelfalles kann sich aus diesem Aufenthaltsstatus heraus ein Aufenthaltsrecht entwickeln. Ist das Aufenthaltsrecht mit einer Begründung erteilt worden, die sich auf die Minderjährigkeit des oder der Betroffenen bezieht, so kann es zunächst nur bis zum Eintritt der Volljährigkeit gelten. Nach Eintritt der Volljährigkeit wäre der Sachverhalt hinsichtlich der Möglichkeit einer Rückführung in den Herkunftsstaat erneut zu prüfen.

Die vorstehend genannten Aufenthaltsrechte werden regelmäßig auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 oder 5 Aufenthaltsgesetz erteilt. In diesen Fällen wird ein Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz nicht gewährt.

Führt das Asylverfahren durch Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu einem positiven Ergebnis, wird den Betroffenen gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 Aufenthaltsgesetz ein der Art der anerkannten Schutzbedürftigkeit entsprechendes, zunächst befristetes Aufenthaltsrecht erteilt.

Durch die bereits seit Oktober 2005 als unmittelbar geltendes Recht anzuwendende Familiennachzugsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung) lassen Aufenthaltsrechte nach § 25 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen einen Familiennachzug zu den dadurch begünstigten unbegleiteten minderjährigen Personen zu. Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, welches am 27.08.2007 verkündet wurde, werden die Regelungen der Familiennachzugsrichtlinie auch in das deutsche Aufenthaltsrecht übernommen.

Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1 und 2 Aufenthaltsgesetz führen gemäß § 26 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz nach drei Jahren generell zu unbefristeten und damit gesicherten Aufenthaltsrechten, sofern eine nach § 73 Abs. 2a Asylverfahrensgesetz vorgeschriebene Prüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht zum Widerruf der Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung geführt hat.

Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 3 bis 5 Aufenthaltsgesetz führen, sofern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz erfüllt werden, ebenfalls zur Erteilung eines unbefristeten und damit gesicherten Aufenthaltsrechtes. Allerdings kann das gesicherte Aufenthaltsrecht in diesen Fällen einzelfallabhängig erst nach deutlich mehr als drei Jahren des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis erlangt werden.

Ist die Erteilung eines Aufenthaltsrechtes nach den genannten Regelungen nicht möglich, haben die vollziehbar ausreisepflichtigen Betroffenen die Möglichkeit, die Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein anzurufen. Dieses Gremium kann in begründeten Einzelfällen mehrheitlich ein Härtefallersuchen beschließen. Nur durch den Beschluss eines Härtefallersuchens wird es dem Innenministerium ermöglicht, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abweichend von den sonstigen Erteilungsvoraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes anzuordnen.